

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Postfach 50 01 54  
60391 Frankfurt am Main

ausschließlich per E-Mail an: [Konsultation-15-24@bafin.de](mailto:Konsultation-15-24@bafin.de)

Düsseldorf, 31. Januar 2025

645/727

## **Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 15/2024 Geschäftszeichen WA 52-Wp 2137/00035#00001**

Sehr geehrter Herr Maier,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichten Entwurf eines FAQ zu Infrastruktursondervermögen gemäß §§ 260a ff. KAGB vom 20.12.2024. Wir begrüßen das Ziel des Entwurfs, die Verwaltungspraxis der BaFin bei der Genehmigung der Produkte transparent zu machen und das noch junge Segment der Infrastruktursondervermögen zu fördern.

Im Folgenden nehmen wir gerne zu ausgewählten Fragen und Antworten Stellung. Unsere Anmerkungen sind entsprechend der Systematik des Entwurfs wiedergegeben.

### **Infrastruktur-Projektgesellschaften – Frage 1**

Nach den Ausführungen zu Frage 1 wird für die Definition des Begriffs „Infrastruktur“ auf die Definition von „kritischen Infrastrukturen“ gemäß § 2 Abs. 10 des Gesetzes über das Bundesamt zur Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) zurückgegriffen. Aus unserer Sicht stellt diese nur eine Teilmenge der Infrastruktur dar. In § 1 Abs. 19 Nr. 23a KAGB ist bereits eine weite Definition des Begriffs „Infrastruktur“ enthalten, nämlich „dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke oder jeweils Teile

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74  
40476 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin  
des Vorstands;  
Dr. Torsten Moser, WP;  
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister VR 3850

**Seite 2/3** zum Schreiben vom 31.01.2025 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

davon“. Daher bitten wir um Prüfung, ob die Verwendung der Definition aus dem BSI-Gesetz notwendig ist.

### **Erwerb von Immobilien – Frage 7**

Gemäß den Ausführungen zu Frage 7 sind die weiteren, auf Immobilien-Sondervermögen zugeschnittenen Erwerbsvoraussetzungen und Anlagebeschränkungen (§ 231 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KAGB) sowie die Erwerbsgrenzen im Rahmen von indirekten Beteiligungen (§ 231 Abs. 5 KAGB) beim Erwerb von Immobilien für Rechnung von Infrastruktur-Sondervermögen nicht einzuhalten. Nach § 260a KAGB sind die Vorschriften der §§ 230 bis 260 KAGB entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den §§ 260b bis 260d KAGB nichts anderes ergibt.

Wir regen zur Klarstellung an, eine entsprechende Ergänzung in § 260a KAGB zu prüfen und ggf. folgenden Satz zu ergänzen: „§ 231 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 5 sind für Vermögensgegenstände i.S. des § 260b Abs. 1 Nr. 2 KAGB nicht anzuwenden.“

Darüber hinaus bleibt aus unserer Sicht die Frage nach den anzuwendenden Erwerbsvoraussetzungen unbeantwortet (z.B. §§ 231 Abs. 2, 232 und 233 Abs. 1 KAGB). Wir regen an, eine klarstellende Aussage hierzu zu ergänzen. Sollten die beispielhaft genannten Regelungen nicht anzuwenden sein, ergibt sich ebenfalls Anpassungsbedarf in der Beantwortung zu Frage 9.

### **Beteiligungen, § 234 ff. KAGB – Frage 11**

In der Antwort zu Frage 11 wird ausgeführt, dass der Wert einer Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung zu bestimmen ist, sofern diese Gesellschaft nicht gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifiziert. Um eine kongruente Vorgehensweise für die Bewertung von Infrastruktur-Projektgesellschaften gegenüber Immobilien-Gesellschaften und eine einheitlich hohe Qualität der Bewertung sicherzustellen, regen wir an, klarzustellen, dass auch die Bewertung von Infrastruktur-Projektgesellschaften durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB vorzunehmen ist, wie in § 236 KAGB vorgesehen.

Darüber hinaus erscheint es uns inkonsistent, dass in der Beantwortung zu Frage 5 die Anlage in Immobilien-Objektgesellschaften ausgeschlossen wird, unter Frage 11 dann jedoch die Regelungen für diese Gesellschaften

**Seite 3/3** zum Schreiben vom 31.01.2025 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

anzuwenden sind, wenn Infrastruktur-Projektgesellschaften gleichzeitig Immobilien-Gesellschaften sind.

Wir schlagen darüber hinaus vor, dass im ersten Satz der Antwort die folgende Ergänzung vorgenommen wird „**Die Ermittlung des Werts...**“.

### **Vermögensaufstellung und Bewertung – Frage 16**

Nach den Ausführungen zu Frage 16 sind Infrastrukturen, die im Vergleich zu Immobilien weniger kurzfristigen Marktschwankungen unterliegen, ebenfalls analog zu § 250 KAGB im Rahmen der laufenden Regelbewertung quartalsweise durch einen externen Bewerter zu ermitteln. Wir bitten um Klarstellung, dass dabei auch die in § 250 KAGB enthaltenden Anforderungen an den externen Bewerter einzuhalten sind.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen weiterhelfen und Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegel

Zander, WP, StB  
Technical Director Financial Services